



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (30) 77007-0  
**Telefax:** +49 (30) 77007-5101  
**E-Mail:** sb1-blm@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 16.06.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3472452

511ppi/096-2301#005

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bf. Westkreuz, Neubau 2. Zugang (PU) inkl. nördliche Zuwegung, Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in Berlin“, Bahn-km 12,085 bis 12,440 der Strecke 6024 Berlin Ostbahnhof - Potsdam Stadt in Westkreuz

**Bezug:** Antrag vom 24.02.2022, Az. I.SP-O-IP2

**Anlagen:** 0

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau einer zweiten Personenüberführung mit neuer Zuwegung am S-Bahnhof Westkreuz in Berlin zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin  
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0  
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es beinhaltet den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, das eine Fläche von 2 000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5 000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt, nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Es werden anlagebedingt Flächen in einen Umfang von 4.510 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, davon 2.232 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt, wobei eine Fläche von 383 m<sup>2</sup> entsiegelt wird. Bodenbewegungen

erfolgen in einem Umfang von 4.430 m<sup>3</sup>. Durch das Bauvorhaben gehen dauerhaft circa 1.340 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche und 252 m<sup>2</sup> Waldfläche verloren.

## **2. Standort des Vorhabens**

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Straßenbäume, die als geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG, zu charakterisieren sind. Zum Schutz der Bäume im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen vor Gefahren aus dem Einsatz der Baumaschinen sieht die Vermeidungsmaßnahme 018\_V den Schutz von Gehölzen vor. Bäume gehen nicht verloren.

Ferner befindet sich das Vorhaben in einem dicht besiedelten Gebiet nach Destatis, einem sog. Zentralen Ort nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Bei dem Gebiet handelt es sich um die Bundeshauptstadt Berlin. Während der geplanten Bautätigkeiten sind am Tage teilweise erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. An den meisten Gebäuden sind die Beurteilungspegel mit der Vorbelastung aus dem Schienenverkehr vergleichbar. Die Vorhabenträgerin hat für die Betroffenen verschiedene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.

Angrenzend befindet sich zudem das Baudenkmal Bahnhofsgebäude des S-Bahnhofs Westkreuz, Obj.-Dok.-Nr. 09096084. Dieses wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder berührt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine weiteren Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Die Prüfung kann in der ersten Stufe beendet werden.

## **3. Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter, Bestands- und Konfliktpläne sowie Maßnahmenpläne) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig